Römisch-Katholische
Kirche Oberaargau
Kirchgemeinde Langenthal

Reglement über die Benützung von Liegenschaften (Benützungsreglement)

der

Römisch-Katholischen Kirchgemeinde

Hasenmattstrasse 36

4900 Langenthal

Gültig ab 1. Januar 2026

Kirchgemeinde Langenthal Hasenmattstrasse 36 | 4900 Langenthal
Telefon 062 922 83 18 | info@kathlangenthal.ch | kathbern.ch/oberaargau

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 3
2 Vermietung 3
3 Unzulässige Veranstaltungen 4
4. Vertrag 4
5. Rücktritt/Abmeldung 4
6. Übergabe / Abnahme 4
7. Öffnung / Schliessung 4
8. Benützungsgebühren und Zahlungsbedingungen 4
9. Bewilligungen 4
10. Sorgfaltspflicht / Schäden / Verluste 5
11. Haftung 5
12. Dekorationen 5
13. Rauchverbot 5
14. Übernachtungsverbot 5
15. Reinigung 5
16. Abnahme 5
17. Abfälle 6
18. Küche 6
19. Ruhe und Ordnung 6
20. Aussenveranstaltungen 6
21. Notausgänge 6
22. Parkplätze 6
23. Benützung von Konzertflügel und Klavier 6
24. Ansprechpersonen 6
25. Gerichtsstand 7
26. Schlussbestimmungen 7

Kirchgemeinde Langenthal Hasenmattstrasse 36 | 4900 Langenthal
Telefon 062 922 83 18 | info@kathlangenthal.ch | kathbern.ch/oberaargau

1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ist anwendbar auf alle Gebäude und Räume und deren Einrichtungen, welche sich im Eigentum der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal befinden oder von der Kirchenstiftung Oberaargau mit dem Dienstbarkeitsvertrag zur Nutzung an die Römisch-Katholische Kirchgemeinde übergeben worden sind. Dies sind folgende Objekte:

- Langenthal Gbbl. Nr. 3112, (Hasenmattstrasse 36, 4900 Langenthal)
- Roggwil Gbbl. Nr. 1856, (Bahnhofstrasse 73 und 75, 4914 Roggwil)
- Herzogenbuchsee Gbbl. Nr. 2080 (Turmweg 3, 3360 Herzogenbuchsee)
- Niederbipp Gbbl. Nr. 132 (Hintergasse 38, 4704 Niederbipp)
- Langenthal-Gbbl. Nr. 641 (Schulhausstrasse 11, 11a-11d, 4900 Langenthal)
- Huttwil-Gbbl. Nr. 1856 (Südstrasse 5, 4950 Huttwil)
- Huttwil-Gbbl. Nr. 1686 (Südstrasse 5a, 4950 Huttwil)
- Herzogenbuchsee-Gbbl. Nr. 1570 (Weissensteinstrasse 10 und Turmweg 1, 3360 Herzogenbuchsee)
- Wangen-Gbbl. Nr. 212 (Beundenstrasse 11 und 13, 3380 Wangen an der Aare)

Alle Objekte dienen in erster Linie der Pflege und Förderung des Pfarreilebens in seiner ganzen Vielfalt.
Sie stehen der Römisch-Katholischen Kirche Oberaargau mit ihren Gruppierungen und Vereinen sowie den Missionen für ihre Bedürfnisse zur Verfügung.

2 Vermietung

Soweit es mit der Zweckbestimmung der Räume vereinbar ist und kirchliche Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden, können Anlässe Dritter zugelassen werden. Bei der Vermietung der sechs Kirchen ist die Zustimmung der Pastoralraumleitung nötig.

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular ist in der Regel einen Monat vor dem geplanten Anlass bei der zuständigen Stelle (siehe Gesuchsformular) einzureichen.

Für die Belegung von Räumen am gleichen Datum gelten folgende Prioritäten:

- Religionsunterricht
- Übrige Anlässe der Römisch-Katholischen Kirche Oberaargau
- Kirchliche Vereine/Gruppierungen
- Dritte nach Eingang der Anmeldung

Die Räume können wie folgt gemietet werden:

- Halbe Tage
- Ganze Tage
- Stundenweise auf Anfrage

Grundsätzlich wird die Vermietung für Dritte erst nach der Planung des Religionsunterrichtes freigegeben. Die operative Leitung legt den Zeitpunkt fest.

Die genauen Mietzeiten und die Definition «Dritte» sind in der Benützungsverordnung festgelegt.

Kirchgemeinde Langenthal Hasenmattstrasse 36 | 4900 Langenthal
Telefon 062 922 83 18 | info@kathlangenthal.ch | kathbern.ch/oberaargau

3 Unzulässige Veranstaltungen

Kirchen- und staatsfeindliche Veranstaltungen werden nicht zugelassen. Politische Veranstaltungen müssen von der Co.-Leitung bewilligt werden.

4. Vertrag

Zwischen der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Langenthal (auch 'Vermieterin') und den Mietenden wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Mit dessen Unterzeichnung anerkennen die Mietenden die Bedingungen dieses Reglements sowie die Benützungsverordnung. Die Haftung ist in Kapitel 10 geregelt.

5. Rücktritt/Abmeldung

Kann eine vereinbarte Veranstaltung nicht stattfinden, ist dies der zuständigen Stelle

a) Bei einmaligen Anlässen spätestens 5 Arbeitstage und
b) Bei wiederkehrenden Anlässen spätestens 2 Arbeitstage

vor der Veranstaltung per Mail an die Ansprechperson mitzuteilen, ansonsten ist die Benützungsgebühr geschuldet.

6. Übergabe / Abnahme

Die Übergabe und Abnahme von einmaligen Anlässen erfolgen durch die Hauswartung (resp. deren Vertretung) zusammen mit den Mietenden. Wenn keine andere Veranstaltung beeinträchtigt wird, kann das Mietobjekt vorgängig eingerichtet werden. Die Räume müssen unmittelbar nach Ende des Anlasses gereinigt werden.

Die Zeitpunkte für Übergabe und Abnahme des Mietobjektes werden zwischen den vorgenannten Personen vereinbart.

7. Öffnung / Schliessung

- Die Mietenden sind grundsätzlich für die Öffnung und Schliessung des gemieteten Objektes verantwortlich. Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die Mietenden sind während der Veranstaltung und bis zu deren Ende (inkl. Reinigung) anwesend.
- Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung muss das gemietete Objekt abgeschlossen werden. Beim Verlassen müssen die Lichter gelöscht, sowie Fenster und Türen geschlossen sein.

8. Benützungsgebühren und Zahlungsbedingungen

Die Gebühren und Zahlungsbedingungen sind in der Benützungsverordnung geregelt.

9. Bewilligungen

Die Mietenden sind selbst für das Einholen allenfalls notwendiger Bewilligungen verantwortlich.

Kirchgemeinde Langenthal Hasenmattstrasse 36 | 4900 Langenthal
Telefon 062 922 83 18 | info@kathlangenthal.ch | kathbern.ch/oberaargau

10. Sorgfaltspflicht / Schäden / Verluste

Die Mietenden sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten, zur Einrichtung und zur Umgebung Sorge zu tragen. Entstandene Schäden sind bei der Abnahme zu melden. Diese sowie allfällige Verluste werden den Mietenden in Rechnung gestellt.

11. Haftung

- Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die Garderobe sowie für vergessen oder verloren gegangene Gegenstände. Sie lehnt bei Unfällen jegliche Haftung ab.
- Für Beschädigungen an Fahrzeugen (Autos, Motorräder, Mofas, Fahrräder usw.), die auf den eigenen Abstellplätzen oder in der nahen Umgebung geparkt sind, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- Die Mietenden übernehmen mit der Unterschrift des Gesuchformulars die Verantwortung für den Anlass, halten die geltenden Brandschutz-Vorschriften ein und haften im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht persönlich für verursachte Schäden.

12. Dekorationen

Plakate, Bilder, Dekorationen usw. dürfen nur an den dafür vorgesehen Einrichtungen angebracht werden. Es sind nur nach Brandschutz-Vorschriften zugelassene Materialien zu verwenden, welche sich restlos und ohne Beschädigung am Mietobjekt wieder entfernen lassen.

13. Rauchverbot

In sämtlichen Innenräumen ist das Rauchen verboten. Vor der Eingangstür ist ein Aschenbecher angebracht.

14. Übernachtungsverbot

Auf dem Areal des gemieteten Objektes oder in dessen Räumlichkeiten ist das Übernachten verboten.

15. Reinigung

- Die Abnahme des gemieteten Objektes erfolgt in gereinigtem Zustand.
- Die Mietobjekte, Foyer, Toiletten, Vorplatz und Nebenräume sind in einem einwandfrei sauberen Zustand abzugeben. Der Küchenboden ist feucht zu wischen, die restlichen Böden besenrein zu hinterlassen. Tische und Stühle müssen nach Gebrauch gereinigt und an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden. Klebebänder (auf und unter Tischen bzw. an Wänden) sowie Dekorationen sind vollständig zu entfernen und zu entsorgen.
- Geeignetes Reinigungsmaterial wird von der Vermieterin zur Verfügung gestellt.

16. Abnahme

- Die Schlüsselrückgabe erfolgt bei der Abnahme.
- Bei der Abnahme von einmaligen Anlässen werden Ordnung und Sauberkeit geprüft. Ist die Sauberkeit mangelhaft und eine Nachreinigung durch die Vermieterin erforderlich, wird diese gemäss Benützungsverordnung den Mietenden nachträglich in Rechnung gestellt.

Kirchgemeinde Langenthal Hasenmattstrasse 36 | 4900 Langenthal
Telefon 062 922 83 18 | info@kathlangenthal.ch | kathbern.ch/oberaargau

17. Abfälle

Abfälle jeglicher Art sind vom Mietenden mitzunehmen oder gegen Gebühr bei der Vermieterin zu deponieren.

18. Küche

- Die Küche darf nur gemäss Vereinbarung benützt werden.
- Auf die Bedienung der Küchengeräte und insbesondere der Abwaschmaschine wird bei der Übergabe hingewiesen. Eine genaue Beschreibung zur Inbetriebnahme und Reinigung der Abwaschmaschine befindet sich beim Gerät.
- Geschirr, Gläser und Besteck werden zur Verfügung gestellt. Nach dem Abwaschen sind diese sauber getrocknet (flecken- und streifenfrei), am bezeichneten Ort zu versorgen.
- Abtrocknungstücher sind vorhanden und sind nach Gebrauch ungewaschen in der Küche zu deponieren.
- Das Aufstellen und Betreiben von Grillapparaturen, Fritteusen usw. ist im gemieteten Objekt nicht gestattet.

19. Ruhe und Ordnung

Die zu vermietenden Objekte befinden sich inmitten von Wohngebieten. Die Mietenden sind für Ruhe und Ordnung inner- und ausserhalb des Gebäudes verantwortlich. Insbesondere sind die Besucher von nächtlichen Anlässen dazu anzuhalten, das gemietete Objekt ohne Lärm zu verlassen.

Die Reinigungsarbeiten sind ruhig zu erledigen.

20. Aussenveranstaltungen

Veranstaltungen ausserhalb des Objektes sind grundsätzlich nicht erlaubt. Einzelne Ausnahmen können durch die zuständige Stelle in Absprache mit den Nachbarn bewilligt werden.

21. Notausgänge

Die Notausgänge sind beschriftet und dürfen nur im Brandfall geöffnet werden. Es ist darauf zu achten, dass diese nicht verdeckt und blockiert werden.

22. Parkplätze

Beim gemieteten Objekt ist eine beschränkte Anzahl an Parkplätzen vorhanden, es besteht kein Anspruch für die Mietenden. Fahrräder sind beim Veloparkplatz abzustellen.
Es ist darauf zu achten, dass Ein- und Ausfahrten sowie die Notausgänge frei bleiben.

23. Benützung von Konzertflügel und Klavier

Die Musikinstrumente dürfen nur von ausgebildeten Personen benützt werden.
Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die ordentliche Wartung. Zusätzliches Stimmen des Konzertflügels oder Klaviers geht zu Lasten der Benützer.

24. Ansprechpersonen

Die Ansprechperson ist pro Objekt im jeweiligen Gesuchsformular ersichtlich.

Kirchgemeinde Langenthal Hasenmattstrasse 36 | 4900 Langenthal
Telefon 062 922 83 18 | info@kathlangenthal.ch | kathbern.ch/oberaargau

25. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Burgdorf.

26. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ist von der Kirchgemeindeversammlung am 1. Dezember 2025 genehmigt worden. Es ersetzt das bisherige Benützungsreglement vom 1. Januar 2024 und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Kirchgemeindepräsident

.....

Verwaltungsleiter

.....

Auflagezeugnis

Der Verwaltungsleiter hat dieses Reglement vom 1. November 2025 bis 1. Dezember 2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Verwaltung der Kirchgemeinde an der Hasenmattstrasse 36 in Langenthal öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 30. Oktober 2025 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Langenthal, 1. Dezember 2025

Verwaltungsleiter

.....

Kirchgemeinde Langenthal Hasenmattstrasse 36 | 4900 Langenthal
Telefon 062 922 83 18 | info@kathlangenthal.ch | kathbern.ch/oberaargau